

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft mbH

1. Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend auch „AVB“ genannt) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (nachfolgend auch „Käufer“ genannt).
2. Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage des mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrags, einschließlich dieser AVB. Die AVB gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit dem jeweiligen Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Unsere AVB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AVB.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AVB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

3. Preise

1. Unsere Preise gelten ab Werk (Werk, Lager oder Hütte, wie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung angegeben) zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung, der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zur Erwerbsbesteuerung in der EU mitzuteilen. Andernfalls wird für die Lieferungen zusätzlich der von der WGH gesetzlich geschuldete Umsatzsteuerbetrag fällig. Für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist der Käufer gemäß §§ 17b und 17c der Umsatzsteueraufführungsverordnung verpflichtet, uns einen Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware auszuhändigen (Gelangensbestätigung). Der Nachweis erfolgt auf einem durch uns bereitgestellten

Formular. Ohne diesen Nachweis wird der für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuersatz bezogen auf den bisherigen (Netto-)Rechnungsbetrag fällig und ist sofort nach Geltendmachung ohne Abzug zu bezahlen.

4. Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug sofort fällig.
2. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung, kommt der Käufer in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bzw. die Gutschrift auf unserem Konto an. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
4. Ist der Käufer uns aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird unter Abbedingung des § 366 BGB zunächst die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

5. Lieferung

1. Unsere Lieferungen erfolgen gemäß den Regelungen der von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® 2020 EXW (Werk, Lager oder Hütte, wie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung angegeben). Der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung entspricht der in vorstehend Satz 1 enthaltenen Örtlichkeit. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen.
2. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus diesem Grund nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind

wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer keinen pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens oder eine Vertragsstrafe verlangen.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
5. Ist eine Lieferung in Teilmengen nicht vereinbart, sind wir zur Lieferung in Teilmengen nur berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns gesondert zur Übernahme dieser Kosten bereit).
6. Maßgebend für die Berechnung des Gewichts ist das von uns festgestellte Gewicht. Sofern wir das Gewicht nicht gesondert festgestellt haben, ist das Produzentengewicht maßgeblich.
7. Im Übrigen bleiben die Rechte des Käufers gemäß nachstehender Ziffer 6. dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, zum Beispiel aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung, unberührt.

6. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe untenstehender Regelungen.
2. Dem Käufer stehen Gewährleistungsansprüche und -rechte nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel oder Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären (zusammen sog. offene Mängel), hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Ablieferung in Textform zu rügen. Bei Ware, die analysiert werden muss, verlängert sich die Rügefrist auf 20 Kalendertage.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Eine sachliche Befassung mit einer Mängelrüge unsererseits stellt keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Regelung dar.

3. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Käufer ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Die Ware ist unversehrt, unbenutzt und abgedeckt aufzubewahren, bis die Überprüfung abgeschlossen ist. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder durch Dritte ändert lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
4. Bei berechtigten und fristgerechten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware einer Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Hierzu ist uns durch den Käufer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden unsererseits, kann der Käufer unter den in Ziffer 7. der AVB genannten Bedingungen Schadensersatz verlangen. Weitergehende oder andere Ansprüche des Käufers gegen uns oder unsere gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
5. Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Ware, insbesondere auch sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht,
 - sofern es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat,
 - bei Schadensersatzansprüchen nach dem ProdHaftG,
 - in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder einer unserer Erfüllungsgehilfen oder
 - bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.
6. Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf und findet § 478 BGB Anwendung, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und -rechte des

Käufers mit Ausnahme etwaiger Schadensersatzansprüche uns gegenüber unberührt.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, auch die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Schäden, die dem ProdHaftG unterfallen,
 - Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf),
 - Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln
- hafteten wir auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung gegeben ist.

4. Die Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Schadens- und Aufwendungersatzansprüche des Käufers, die nicht auf einem Mangel beruhen, verjähren grundsätzlich innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Dies gilt nicht

- bei unverjährbaren Ansprüchen,
- bei Schadensersatzansprüchen nach dem ProdHaftG,
- in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder

- bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder einer unserer Erfüllungsgehilfen.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen sowie Verjährungshöchstfristen bleiben unberührt.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Käufer aus dieser Lieferbeziehung (einschließlich Saldforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

2. Die von uns an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Regelungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 8.8. der AVB) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von uns als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache erheblich höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass wir oder der Käufer Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort.

5. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus

entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum unsererseits an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall (Ziffer 8.8. der AVB) widerrufen.

6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergewöhnlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer uns gegenüber.
7. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände und Forderungen liegt bei uns.
8. Sofern wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurücktreten (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
9. Sollte ein Eigentumsvorbehalt nach den vorstehenden Regelungen nicht wirksam vereinbart sein, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. bei Geschäften mit Auslandsbezug), ist der Käufer verpflichtet, die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeizuführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken. In jedem Fall bleibt die von uns an den Käufer gelieferte Ware jedenfalls bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unser Eigentum.

9. Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit.
2. Als Fälle höherer Gewalt zählen insbesondere, aber nicht abschließend:
 - Krieg (ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilmachung,

- Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder usurpierte Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Terrorismus, Sabotage oder Piraterie,
 - Devisen- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen,
 - Hoheitsakte, ob rechtmäßig oder unrechtmäßig, Befolung von Gesetzen oder behördlicher Anordnung, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung,
 - Seuche, Epidemie, Pandemie (wie etwa durch Corona), Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis,
 - Explosion, Brand, Zerstörung von Anlagen, längerer Ausfall von Verkehrsmitteln, Telekommunikation, Informationssystem oder Energie,
 - Allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden,
- soweit der jeweilige Umstand von der Vertragspartei, die sich hierauf beruft, nicht zu vertreten und kein entsprechendes Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen worden ist.
3. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
 4. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Waren nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, im Umfang der von der Verzögerung betroffenen Waren ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 120 Tage seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.
 5. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Vertragsparteien nach Maßgabe dieser AVB unberührt.

10. Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Satzungssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem (Satzungs-) Sitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Regelungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Der Vertrag, die AVB sowie die vertraglichen Rechtsbeziehungen aus dieser Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).